

## **Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „Ehrenamt stärken im Sport“**

(HH-Titel 684 10 - Unterstützung für Ehrenamt und Weiterbildung im Sport)

### **Zielstellung**

Ziel ist das Finden und Binden sowie die Förderung der Ausbildung ehrenamtlich Engagierter in den sächsischen Sportvereinen. Durch die öffentlichkeitswirksame Unterstützung des freiwilligen Engagements im Rahmen dieses HH-Titels werden die im Landessportbund Sachsen (LSB) organisierten Sportvereine, Landesfachverbände sowie Kreis-/Stadtsportbünde in ihrer gesellschaftlichen Funktion gestärkt.

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

### **Gegenstand der Unterstützung**

#### **Teil 1 – Kostenübernahme von Lizenzen für Übungsleiterinnen und -leiter sowie Trainerinnen und Trainer**

Erstattet werden können anteilige Kosten für den Ersterwerb von Lizenzen des Landessportbundes und der Sportfachverbände in Sachsen (1. Lizenzstufe im DOSB-Lizenzsystem sowie der Ersterwerb von offiziellen Kampf- und Schiedsrichterlizenzen der Sportverbände). Ziel ist es, den am Erwerb einer Qualifizierung Interessierten eine kostenverminderte Ausbildung zu ermöglichen und somit neue Engagierte für das Sportsystem zu gewinnen. Erstattet werden können anteilige Ausbildungskosten für den Ersterwerb einer gültigen DOSB-Lizenz als Übungsleiter/Trainer, Vereinsmanager/Jugendleiter oder Kampf-/Schiedsrichter der Sportverbände.

#### **Teil 2 – Ausgaben für die Stärkung des Ehrenamts im Sport, für Öffentlichkeitsarbeit, Kurse für Ehrenamtliche zum Vereinsmanagement und für Weiterbildungsangebote**

Erstattet werden können die Kosten für Maßnahmen und Veranstaltungen zur zielgruppenspezifischen Engagementförderung, der Qualifizierung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Erprobung neuer Konzepte. Ziel ist die Verbesserung der Engagementsituation im sächsischen Sport sowie die öffentlichkeitswirksame Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

### **Empfänger der Kostenerstattung**

Empfänger in Teil 1 können die Mitgliedsvereine (SV) des Landessportbundes Sachsen sein. In Teil 2 können die Mitgliedsvereine (SV) sowie die Landesfachverbände (LFV) und die Kreis-/Stadtsportbünde (KSB/SSB) eine Kostenerstattung beantragen. Der Landessportbund (LSB) kann im Teil 2 in Abstimmung mit dem SMI eigene Maßnahmen durchführen.

### **Voraussetzungen zur Kostenerstattung**

Es können nur Kosten erstattet werden, die im Durchführungszeitraum zwischen dem 01.01.2023 und dem 30.11.2024 tatsächlich angefallen sind (Rechnungsdatum). Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.

Erstattet werden können lediglich Kosten, die nicht bereits über andere, bestehende Förderprogramme (z.B. Projekt Breitensportentwicklung, Vereins-/Verbandsentwicklung) finanziert werden. Eine Doppelförderung ist durch den Empfänger auszuschließen. Ein nachträglicher Abgleich mit den anderen Förderprogrammen kann erfolgen und dort gegebenenfalls zu Rückforderungen führen.

Empfänger der eingereichten, erstattungsfähigen Rechnungen muss der SV/LFV/KSB/SSB/LSB sein. Bei erstattungsfähigen Rechnungen über externe Teilnahmegebühren für Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann auch der Engagierte des SV/LFV/KSB/SSB der Rechnungsempfänger sein.

Kosten für das HH-Jahr 2023 müssen vom LSB gegenüber dem SMI bis zum 05.12.2023 und für das HH-Jahr 2024 bis zum 05.12.2024 abgerechnet werden.

### **Art, Umfang und Höhe der Erstattungen**

Teil 1 – Ersterwerb Lizenz: Der erfolgreiche Abschluss der Lizenzausbildung (Ersterwerb) ist vom Sportverein durch einen gültigen Lizenznachweis, zu belegen. Erstattet werden nur anteilige Kosten für vollständig abgeschlossene Erstausbildungen, die im Durchführungszeitraum angefallen sind. Kosten für abgebrochene oder noch nicht abgeschlossene Ausbildungen können nicht erstattet werden.

Pro engagiertem Vereinsmitglied kann pro Jahr von den Sportvereinen eine Lizenzausbildung (abgeschlossene 1. Lizenzstufe) in Höhe der angefallenen Ausbildungskosten mit einem Maximalbetrag von jeweils bis zu 250 € abgerechnet werden.

Teil 2 – Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts: Kosten für Maßnahmen und Veranstaltungen zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamts können auf Grundlage von einzureichenden Rechnungen geltend gemacht werden. Erstattet werden können ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten in den folgenden Kategorien:

a) für Sportvereine:

- sportspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Teilnahmegebühren für externe Lehrgänge, Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummieten, Lehrmaterialien/pädagogisches Material),
- sportspezifische Ausstattungen und Materialien zur Unterstützung der Engagierten (z.B. sportartspezifische Ausrüstung für Kampf- und Schiedsrichterinnen sowie, Trainerinnen und Trainer)
- Anschaffung von Vereinsverwaltungssoftware (Mitgliederverwaltung)

Die Kostenübernahme kann bis zur vollen Höhe der abrechenbaren Positionen erfolgen und ist für SV im Teil 2 auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 1.000 € pro HH-Jahr begrenzt. Zur Vermeidung von Bürokratie und zur Verfahrenserleichterung soll die Kostenerstattung pro SV/HH-Jahr in einem Abrechnungsvorgang erfolgen.

b) für Landesfachverbände (LFV), Kreis-/Stadt Sportbünde (KSB/SSB) und den LSB

- sportspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Teilnahmegebühren für externe Lehrgänge, Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummieten, Lehrmaterialien/pädagogisches Material),
- sportspezifische Ausstattungen und Materialien zur Unterstützung der Engagierten (z.B. sportartspezifische Ausrüstung für Kampf- und Schiedsrichterinnen sowie, Trainerinnen und Trainer)
- Informationsveranstaltungen und Netzwerktreffen (Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummieten, Teilnahmegebühren, Lehrmaterialien/pädagogisches Material),
- zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Ehrenamts (u.a. Druckmaterialien, Honorarkosten)

Die Kostenübernahme kann bis zur vollen Höhe der abrechenbaren Positionen erfolgen und ist für LFV/KSB/SSB im Teil 2 auf eine Maßnahme pro HH-Jahr mit maximal 5.000 € begrenzt. Im Ausnahmefall

kann für die Maßnahme bei einem besonders hohen (sachsenweiten) Effekt zur Stärkung des Ehrenamts (besondere Zielgruppe, große Reichweite, sachsenweite Öffentlichkeitswirksamkeit), in Einzelentscheidung durch den LSB im Einvernehmen mit dem SMI, eine höhere Kostenerstattung erfolgen. Die Maßnahmen des LSB sind im Voraus durch das SMI zu bestätigen.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke), Übernachtung, Fahrtkosten, Tankbelege, Leasingraten, Energiekosten, Gutscheine/Präsente, IT-/Kommunikations-Ausstattung und Kosten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (lt. AO) sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Stärkung des Ehrenamts stehen. Die Umsatzsteuer, die der Empfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht erstattungsfähig.

Im HH-Titel „Unterstützung für Ehrenamt und Weiterbildung im Sport“ sind für das HH-Jahr 2023 und 2024 jeweils 125.000 € für den Teilbereich 1 „Kostenübernahme von Lizenzen für Übungsleiterinnen und -leiter sowie Trainerinnen und Trainer“ sowie für den Teilbereich 2 „Ausgaben für die Stärkung des Ehrenamts im Sport“ vorgesehen. Die zur Verfügung stehenden Mittel können bei Bedarf (je nach Antragslage) in den Teilbereichen in gewissem Maße umverteilt werden. Im Teilbereich 2 wird das verfügbare Budget je nach Antragslage zwischen Maßnahmen der Sportvereine und der LFV/KSB/SSB durch den LSB vergeben. Die Maßnahmen des LSB sind durch das SMI zu bestätigen und vom LSB im Gesamtbudget zu berücksichtigen.

## **Verfahren**

### **Antragsverfahren für Sportvereine (SV)**

Der vollständige Antrag auf Kostenerstattung im Teil 1 – Ersterwerb Lizenz und Teil 2 – Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes ist vom SV nach Abschluss der Maßnahme über seinen Vereinszugang im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen mit den entsprechenden Nachweisen (Scan der Originalrechnung/en sowie Lizenzkopie/n bzw. Nachweis/e der Durchführung) spätestens bis zum 30.11.2024 einzureichen.

Die Erstattung erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Abrechnungsunterlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Erstattungsfähigkeit und der Vorlage der vollständigen Rechnungsbelege. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### **Antragsverfahren für LFV/KSB/SSB/LSB**

Der Antrag auf Kostenerstattung im Teil 2 – Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes ist vom LFV/KSB/SSB mit dem entsprechenden Formular anzuzeigen und nach Abschluss der Maßnahme beim Landessportbund Sachsen mit den entsprechenden Nachweisen (Scan der Originalrechnung/en sowie Nachweise/n zur Durchführung wie Presseberichten/TN-Listen) spätestens bis zum 30.11.2024 einzureichen. Die Maßnahmen des LSB sind durch das SMI zu bestätigen.

Die Erstattung erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Abrechnungsunterlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Erstattungsfähigkeit und der Vorlage der vollständigen Rechnungsbelege. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### **Auszahlungsverfahren**

Der jeweilige Auszahlungsbetrag wird an den beantragenden Empfänger über das beim LSB hinterlegte Vereinskonto ausgezahlt. Der Empfänger hat, sofern auf Grund der Art und Beschaffenheit realisierbar, an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Hinweis gem. § 44a VwV-SäHO).

### **Nachweisverfahren**

Die Erstattung kann erst nach Vorliegen des vollständigen Nachweises in digitaler Form erfolgen. Dieser besteht aus dem Scan der Originalrechnungen und einem Beleg über die erfolgreich durchgeführte Maßnahme (Teil 1: Lizenzkopie bzw. Bestätigung des LFV/KSB/SSB; Teil 2: Teilnahmezertifikate bei externen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Teilnahmelisten, Berichte oder Belegexemplare zu durchgeführten Maßnahmen).

Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind jedoch für mindestens 2 Jahre nach Abrechnung im Original aufzubewahren und auf Verlangen dem SMI, LSB, SRH oder anderen berechtigten Stellen vorzulegen, sofern nicht nach anderen Vorschriften ohnehin längere Aufbewahrungsfristen gelten.

Zum 30. September 2025 fasst der LSB die Erfahrungen mit dem Erstattungsprogramm im Sinne einer Erfolgskontrolle in einem Bericht zusammen und stellt diesen der zuständigen Stelle (Stabsstelle Sport des SMI) zur Verfügung.